

**193 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

## Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (9 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem das Luftverkehrsgesetz  
und die Verordnung über Luftverkehr  
geändert werden**

Die Höhe der Haftungshöchstgrenzen wurde zuletzt durch das Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 200, festgesetzt. Nun macht der beabsichtigte Beitritt Österreichs zum Haager Protokoll vom 28. September 1955 zum Warschauer Abkommen eine neuerliche Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen notwendig. Um ein Auseinanderklaffen der Haftungshöchstbeträge des Haager Protokolls und der des Luftverkehrsgesetzes zu verhindern, sollen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die innerstaatlichen Haftungsgrenzen angehoben werden, besonders soweit es sich um die Haftungshöchstgrenzen in der Haftung aus dem Beförderungsvertrag handelt.

Weiter bringt der Gesetzesentwurf für den Luftfahrzeughalter, sofern er Inhaber eines Luftverkehrsunternehmens ist, die Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für den Bereich der Haftung aus dem Beförderungsvertrag.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzesentwurf in seinen Sitzungen am 26. Mai 1970, 4. Juni 1970 und 4. November 1970 der Vorberatung unterzogen. An den Beratungen des Ausschusses nahmen Bundesminister für Justiz Dr. Broda sowie Sektionschef Dr. Hoyer und Ministerialrat Dr. Edlbacher teil. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Blenk, Dr. Tull, Dr. Reinhart, Dr. Kotzina, Dr. Gruber, Skritek, Dr. Kerstnig, Dr. Kranzlmayr und Pansi sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger beteiligten, wurde der Gesetzesentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf (9 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 4. November 1970

Ing. Hobl  
Berichterstatter

Zeillinger  
Obmann

./.

## **Abänderungen**

### **zum Gesetzesentwurf in 9 der Beilagen**

1. Im Art. I Z. 5 haben im § 29 h Luftverkehrsgesetz die Worte „, BGBI. Nr. XXX,“ zu entfallen.

2. Im Art. II haben im § 107 Abs. 2 der Verordnung über Luftverkehr die Worte „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX“ zu entfallen.

3. Im Art. IV haben die Worte „und verstaatlichte Unternehmungen“ zu entfallen.

4. Der Art. V entfällt.